

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>46. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>a) Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb eines Wohnheims als Einrichtung der Sozialhilfe in Karlsruhe</b> <b>b) Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	05.12.2012	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung (einstimmig)
Hauptausschuss	29.01.2013	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	19.02.2013	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

- Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb eines Wohnheims als Einrichtung der Sozialhilfe in Karlsruhe.
- Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss - die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
	bisher ca. 630.000 € künftig ca. 820.000 €				
Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.500.31.40.01.04 Kontenart: 33210000					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Aktuell bestehen zwei getrennte Satzungen für das Wohnheim in der Rüppurrer Str. 23 und für die weiteren Obdachlosenunterkünfte.

In den vergangenen Jahren wurde die Struktur der Obdachlosenunterkünfte stark verändert. Inzwischen unterscheidet sich das Wohnheim in der Rüppurrer Str. 23 nur noch in folgenden Punkten von den anderen Unterkünften:

1. Anlauf- und Clearingstelle für obdachlose Männer,
2. Besetzung der Pforte rund um die Uhr,
3. Betrieb mit städtischem Personal.

Eine separate Satzung für das Wohnheim Rüppurrer Str. 23 ist nicht mehr notwendig.

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 26. Oktober 1993 in der Fassung vom 16. Oktober 2007 kann inhaltlich in vollem Umfang auch auf das Wohnheim Rüppurrer Str. 23 angewendet werden. Die Satzung über den Betrieb eines Wohnheims als Einrichtung der Sozialhilfe in Karlsruhe vom 15. November 1988 kann daher aufgehoben werden.

In der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften sind daneben die Sätze der Nutzungsgebühren anzupassen. Derzeit bestehen folgende Regelungen:

	täglich	
Einzelperson		7,70 €
Einzelperson im Doppel- oder Mehrbettzimmer		5,10 €
Familien	1. Person	5,10 €
	jede weitere Person	1,50 €

Für die Rüppurrer Str. 23 besteht derzeit eine von der Aufenthaltsdauer abhängige Staffelnutzungsgebühr. Die Gebührenordnung wurde zuletzt am 23. Oktober 2001 angepasst. Die Staffelgebühr (max. 310,25 € pro Monat) sollte dazu führen, dass Wohnungslose mit geringem Einkommen nicht die Obdachlosenunterkunft aufgrund der geringen Nutzungsgebühr der Anmietung einer teureren Mietwohnung vorziehen.

Inzwischen sind jedoch nur noch maximal 30 Männer länger als 3 Wochen in der Ruppurrer Str. 23 untergebracht. Selbstzahler werden in der Regel in Hotels eingewiesen. Die bisherige Staffelung hatte außer erheblichem Verwaltungsaufwand keine Auswirkungen.

Die Nutzungsgebühren sind erheblich günstiger als die durchschnittlichen Kosten einer angemessenen Mietwohnung.

Die tatsächlichen Kosten der obdachlosenrechtlichen Unterbringung liegen deutlich über der Gebührenhöhe. Die Kosten für die Hotels belaufen sich auf 16,00 € bis 24,00 € täglich (480,00 € bis 720,00 € monatlich). Die Kosten für die städtischen bzw. städtisch angemieteten Unterkünfte betragen ohne die Kosten für die sozialarbeiterische Betreuung, z. B. für die Obdachlosenunterkunft Anker, monatlich 577,91 €.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühren wie folgt anzuheben und künftig, zur Vereinfachung der Gebührenberechnung, eine monatliche Basis zugrunde zu legen:

	monatlich	entspricht täglich
Einzelperson	300,00 €	ca. 10,00 €
Einzelperson im Doppel- oder Mehrbettzimmer	225,00 €	ca. 7,50 €
Familien	1. Person 225,00 € jede weitere Person 75,00 €	1. Person ca. 7,50 € jede weitere Person ca. 2,50 €

Auf eine kostendeckende Gebühr (wie zum Teil in Landkreisgemeinden bei Hotelunterbringung, z. B. Stutensee) wird verzichtet, da niemand aufgrund der Höhe der Gebühr freiwillig auf der Straße leben soll.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung in § 3 Absatz 1 der Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften wie folgt zu ändern:

### § 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen 300,00 € monatlich für die eingewiesene Person im Einzelzimmer. Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer beträgt die Gebühr 225,00 € monatlich.

Bei Ehepaaren oder Eltern mit Kindern, die gemeinsam untergebracht werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die zweite und jede weitere Person des Familienverbandes 75,00 € monatlich. Nebenkosten für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität werden nicht erhoben. Sofern die Unterbringung weniger als einen Monat dauert, werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.

Auf das Beifügen einer Synopse wurde verzichtet, da sich die Änderungen nur auf die Höhe der Gebühren und deren Bemessungszeitraum beziehen.

### Beschluss:

#### Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb eines Wohnheims als Einrichtung der Sozialhilfe in Karlsruhe.
2. Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Sozialausschuss und im Hauptausschuss - die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

8. Februar 2013